

Kapitel XI des Strafgesetzbuchs der Förderativen Volksrepublik Jugoslawien vom 2. März 1951*)

Kapitel XI

Straftaten gegen die Menschlichkeit und das Völkerrecht

Genocide

Art. 124. Wer in der Absicht, eine nationale, ethnische, rassische oder konfessionelle Gruppe völlig oder teilweise zu vernichten, Tötungen oder schwere Körperverletzungen oder schwere physische oder seelische Gesundheitsschädigungen an Mitgliedern der Gruppe begeht oder die zwangsweise Auseinandersiedlung der Bevölkerung vornimmt oder die Gruppe in Lebensbedingungen versetzt, die zu ihrer völligen oder teilweisen Ausrottung führen, oder Maßnahmen zur Geburtenverhinderung von Gruppenangehörigen ergreift oder die zwangsweise Umsiedlung von Kindern in eine andere Gruppe vornimmt, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit dem Tode bestraft.

Kriegsverbrechen gegenüber der Zivilbevölkerung

Art. 125. Wer in Verletzung völkerrechtlicher Bestimmungen während eines Krieges, eines Waffenkonflikts oder der Okkupation der Zivilbevölkerung gegenüber Tötungen, Martern oder unmenschliche Handlungen, worunter hier auch biologische Versuche, die Zufügung großer Leiden oder Verletzung der körperlichen Integrität oder der Gesundheit zu verstehen sind; die gesetzwidrige Auseinandersiedlung oder Umsiedlung oder zwangsweise Entnationalisierung der Bevölkerung oder ihre Überführung zu einem anderen Glaubensbekenntnis; die Nötigung zu Prostitution oder die Vergewaltigungen; die Anwendung von Einschüchterungs- und Terrormaßnahmen, Ergreifung von Geiseln, Kollektivbestrafungen, gesetzwidriges Verbringen in Konzentrationslager oder sonstige gesetzwidrige Freiheitsentziehungen, die Entziehung des Rechts auf ordentliche und unparteiische Rechtsprechung; die Nötigung zur Dienstleistung in der feindlichen Streitmacht, deren Nachrichtendienst oder Verwaltung; die Nötigung zu Zwangsarbeit, das Aushungern der Bevölkerung, die Konfiskation von Vermögen, Plünderungen, die gesetzwidrige, eigenmächtige und durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigte Vernichtung oder Aneignung von Vermögen in großen Ausmaßen, das Aufbringen ungesetzlicher und unverhältnismäßig großer Kontributionen und Requisitionen, die Wertminderung des einheimischen Geldes oder gesetzwidrige Ausgabe von Geld anordnet oder durchführt, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit dem Tode bestraft.

*) Nr. 134, Službeni List FNRJ VII/13 vom 9. 3. 1951, am 27. 2. 1951 von der Nationalversammlung angenommen, durch Ukas Nr. 332 vom Präsidium des Parlaments verkündet, am 1. 7. 1951 in Kraft getreten (Art. 2 des Einführungsgesetzes), mitgeteilt und aus dem Kroatischen übersetzt von Hanns D i e r s s e n, Berg bei Starnberg.

Kriegsverbrechen gegenüber Verwundeten und Kranken

Art. 126. Wer in Verletzung völkerrechtlicher Bestimmungen während eines Krieges oder Waffenkonfliktes gegenüber Verwundeten, Kranken, Schiffbrüchigen oder Sanitätspersonal Tötungen, Martern oder unmenschliche Handlungen, worunter hier auch biologische Versuche, die Zufügung großer Leiden oder Verletzung der körperlichen Integrität oder Gesundheit zu verstehen sind, oder gesetzwidrig und eigenmächtig durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigte Vernichtung oder Aneignung großer Mengen von Material und Vorräten der Sanitätseinrichtungen oder -einheiten anordnet oder durchführt, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit dem Tode bestraft.

Kriegsverbrechen gegenüber Kriegsgefangenen

Art. 127. Wer in Verletzung völkerrechtlicher Bestimmungen gegenüber Kriegsgefangenen Tötungen, Martern oder unmenschliche Handlungen, worunter hier auch biologische Versuche, die Zufügung großer Leiden oder Verletzung der körperlichen Integrität oder Gesundheit zu verstehen sind, die Nötigung zur Dienstleistung in der feindlichen Streitmacht anordnet oder durchführt oder sie des Rechtes auf ordentliche und unparteiische Rechtsprechung beraubt, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit dem Tode bestraft.

*Das Organisieren einer Gruppe zur Verübung von Genocide
und Kriegsverbrechen*

Art. 128. Wer zur Verübung der in den Artikeln 124–127 dieses Gesetzbuches bezeichneten Straftaten eine Gruppe organisiert, zur Aufstellung solcher Gruppen anstiftet oder ihre Organisation vorbereitet, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit dem Tode bestraft.

Rechtswidrige Tötung oder Verwundung des Feindes

Art. 129. Wer in Verletzung völkerrechtlicher Bestimmungen während eines Krieges oder Waffenkonfliktes einen Feind, der die Waffen abgelegt oder sich bedingungslos ergeben oder keine Verteidigungsmittel hat, tötet oder verwundet, wird mit Zuchthaus bestraft.

Verletzung eines Parlamentärs

Art. 130. Wer in Verletzung völkerrechtlicher Bestimmungen während eines Krieges oder Waffenkonfliktes einen Parlamentär oder seine Begleitung beleidigt, mißhandelt, aufhält, an der Rückkehr hindert oder auf sonstige Weise seine Integrität verletzt, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Rohbehandlung von Verwundeten, Kranken und Kriegsgefangenen

Art. 131. Wer in Verletzung völkerrechtlicher Bestimmungen mit Verwundeten, Kranken oder Kriegsgefangenen roh umgeht oder sie an der Wahrnehmung der ihnen nach diesen Bestimmungen zustehenden Rechte hindert, wird mit Gefängnis oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Zerstörung von kulturellen und historischen Werten

Art. 132. Wer in Verletzung völkerrechtlicher Bestimmungen während eines Krieges oder Waffenkonflikts die Zerstörung von kulturellen und historischen Werten und Bauten oder wissenschaftlichen, künstlerischen, erzieherischen oder humanitären Zwecken gewidmeten Einrichtungen anordnet oder durchführt, wird mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft.

Mißbrauch des Zeichens des Roten Kreuzes

Art. 133. (1) Wer die Zeichen oder die Flagge des Roten Kreuzes oder diesen entsprechende Zeichen mißbraucht oder unbefugt trägt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer die in Absatz 1 dieses Artikels bezeichnete Handlung in der Kriegsoperationszone begeht, wird mit Gefängnis bestraft.

Urteil auf Vermögenseinziehung

Art. 134. Neben der Verurteilung zu einer Strafe über fünf Jahre Zuchthaus kann das Gericht gegen den Täter von Straftaten aus den Artikeln 124–128 dieses Gesetzbuches auf Einziehung des Vermögens erkennen.